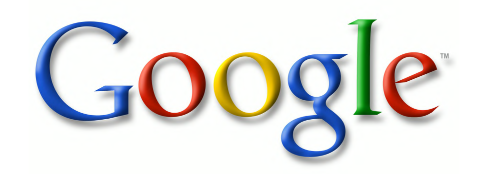
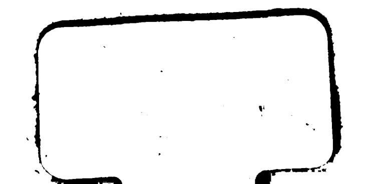



SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV·ANG
VE RI TAS
CHRISTO ET ECCLESIAE



Beilage zum nichtofficiellen Theil der Gouvts.-Zeitung
Nr. 11. vom 5. Febr. 1862.

Das Institut

der

Landesobliegenheiten.

(Auszug aus dem Ustaw über die Landesobliegenheiten. Swod der Gesetze Band IV.)

Nebst einem Anhang

über die betreffenden Zahlenverhältnisse im Kurländischen Gouvernement.

Reval, 1862.

Gedruckt in der Ehstl. Gouvernements-Typographie.

For Tr

I

Das Institut der Landesobliegenheiten.

I. Abtheilung.

Begriff und Eintheilung der Landes-obliegenheiten.

Die Erfüllung der Landesobliegenheiten, deren es beständige und zeitweilige giebt, geschieht entweder durch Geldabgaben oder durch Naturalleistungen, wonach die Landesobliegenheiten zerfallen in *art. 2.*

A. Geld-Obliegenheiten.

B. Natural-Obliegenheiten.

Die Geldobliegenheiten sind entweder:

I. Reichs- oder allgemeine Landesobliegenheiten d. h. solche, welche zur Befriedigung der allen Theilen des Reichs mehr oder minder gemeinsamen Bedürfnisse dienen und deshalb durch eine Steuer von allen diesen Theilen bestritten werden, oder *art. 6.*

II. Locale Landesobliegenheiten, d. h. solche, welche lediglich zur Befriedigung der Bedürfnisse eines Gouvernements oder einer Provinz oder auch einiger Gouvernements und Provinzen bestimmt sind und die entweder von der sämmtlichen Einwohnerschaft des bezüglichen Gebiets, oder nur von einzelnen Bestandtheilen derselben getragen werden.

Darnach sind die localen Landesobliegenheiten entweder

1. Gouvernements- oder Provinz-Obliegenheiten, oder *art. 8.*
2. besondere (частныя.)

Die Naturalobliegenheiten, welche immer nur locale sind, werden ebenfalls getheilt in

1. allgemeine Gouvernements-Obliegenheiten, und
2. besondere (частныя) im obigen Sinne.

II. Abtheilung.
Die Geld-Obliegenheiten.

A. Gegenstände derselben.

art. 12. I. Die Reichs-Obliegenheiten.

§ I. Diese beziehen sich:

a. 1) auf das Postwesen, wohin gehören: die Unterhaltung einer bestimmten Anzahl von Postpferden nebst Geschirr, b. Fuhrwerken und Postknechten; ferner der Aufbau oder die Miethe, die Unterhaltung, Remonte und Ausstattung, Heizung c. und Beleuchtung der Postirungslocale; endlich die Besoldung der Aufseher über dieselben: Alles an den Wegen, welche § II. die Haupt-Gouvernements- und andere Städte verbinden;

a. 2) auf die Wegeobliegenheit, wohin gehören: der Bau der die Gouvernements verbindenden Chausséen und aller dazu ge- b. hörigen Einrichtungen, so wie die Tilgung aller zu Chaussée-zwecken bereits gemachten oder noch zu machenden Anleihen;

§ III. 3) auf die Unterhaltung der Administration, wohin gehören: a. die Unterhaltung der Landgerichte (in Kurland Hauptmanns-gerichte) und von deren Canzelleien und Ministerialen mit b. einigen Ausnahmen; ferner der Untersuchungs-Pristav's für c. die Fälle von Pferde- und Viehdiebstahl; endlich die Bestreitung der Pensionen und einmaligen Unterstützungen für die Beamten der Landespolizei;

§ IV. a. u. b. 4) auf das Etappenwesen, wohin gehören: der Aufbau oder die Miethe, Remonte, Heizung und Beleuchtung der Etappengefängnisse für die zur Verschickung Designirten und sämmtlicher Localitäten für die ihnen beigegebene Wache

auf den Haupt-Etappenstraßen; die Unterhaltung der mit der Aufsicht über die Etappenhäuser betrauten Militairunterbeamten; die Wiedererstattung einer von Seiten des Kriegsministeriums im Jahre 1840 zu Etappenzwecken gemachten Auslage; die Kosten für die Bestrafung der Verbrecher (mit Ausnahme der Kosten für das Schaffot); endlich die Unterhaltung der erforderlichen Podwodden; — *c.* *d.* *e.* *f.*

5) auf die Arrestanten-Compagnien des Civil-Ressorts und die bei den Garnison- und Linienbataillonen errichteten Corrections-Abtheilungen, wohin gehören: — *§ V.*
der Aufbau, die Remonte, Heizung und Beleuchtung der für die Arrestanten erforderlichen Localitäten und die Unterhaltung der Arrestanten selbst, so wie der in die Corrections-Abtheilungen abgegebenen liederlichen Individuen; — *a. u. b.*

6) auf die Militair-Erfordernisse, wohin gehören: — *§ VI.*
der Aufbau oder die Miethe der Gebäude zum Zweck der Unterbringung der zeitweilig einquartierten oder durchmaschirenden Truppen auf Grund der Regeln über die Militaireinquartierung; ferner Beleuchtung sowie Heizungsmaterial, Stroh, die übrigen Lagerbedürfnisse; endlich die Miethe der Lager-Weideplätze, die Rückerstattung der Werstengelder für die Powodden nach Erforderniß und endlich die Beschaffung der Wohnung nebst Heizung und Beleuchtung für gewisse Cantonisten-Bataillone und Halbbataillone. — *a.* *b.* *c.* *d.* *e.*

7) die Bestreitung der Assecuranzgelder bei der Uebersendung der Summen der Reichs-Landesobliegenheiten durch die Post. — *§ VII.*

II. Die localen Obliegenheiten.

a. Die Gouvernements-Obliegenheiten. — *art. 15.*

Diese beziehen sich:

1) auf die Wegeobliegenheit, wohin gehören: der Bau und die Remonte derjenigen Chausséen, welche den Verkehr — *§ 1. a.*

innerhalb der Gouvernements vermitteln oder die Verbindung mit den dasselbe durchschneidenden Strecken der Reichschausséen herstellen; ferner der Bau und die Unterhaltung der Poststraßen und der die Städte unter einander verbindenden Wege im Gouvernement, nebst den erforderlichen Brücken, Durchlässen, etc. Werst- und Grenzpfosten, die Progon- und Portiongelder an die Beamten der Bau- und Wegecommission in localen Wegeangelegenheiten; die Unterhaltung der Gouvernements-Zöglinge in der Bauschule, in einigen Gouvernements die Verbesserung der Canal- und Flußschiffahrt;

b.

c. d. e.

f.

§ *II.* 2) auf die Placirung der örtlichen Civilverwaltung, wohin gehören: der Aufbau von Gebäuden zur Placirung der Gouvernements- und Kreisbehörden, der Gouvernements- und Kreisgefängnisse, wenn die bestimmten aus den Kreisrentereien zu diesem Zwecke abgelassenen Summen nicht ausreichen; die Miethe der Gebäude zur Einzelhaft der Arrestanten, die Miethe, Heizung und Beleuchtung der bei Eröffnung der Rekruten-Session für dieselbe erforderlichen Localitäten; die Heizung der Wohnungen der Gouvernements-Chefs; die Heizung und Beleuchtung der Gefängnisse in denjenigen Städten, deren Mittel schon durch anderweitige Ausgaben in Anspruch genommen sind;

a. b. c. d. e.

§ *III.* 3) auf die Unterhaltung der örtlichen Civilverwaltung, wohin gehören:

a. die Unterhaltung der erforderlichen Anzahl von Buchhaltern und Controlle-Beamten in den Kameralhöfen und Kreisrenteien für die Zwecke der Landesobliegenheiten und, wo es nöthig, besonderer Tische für dieselben in den Canzelleien der Gouvernements-Chefs; Pensionen und Unterstützungen derjenigen adeligen Wahlbeamten, welche aus den Gouvernements-Landes-Steuern während ihrer Dienstzeit besoldet wurden; die

b.

Unterhaltung der besondern Dienstpodwodden bei den Landgerichten; die Beschaffung der Localitäten zu beständigem Aufenthalte der Stanovije Pristav's; die Unterhaltung der Gefängnißaufseher oder Pristav's in denjenigen Städten, deren Mittel anderweitig in Anspruch genommen sind; der Abdruck der Aufrufe zu Torgen wegen der Landesobliegenheiten; die Pränumeration auf die Senats-Zeitungen für die Landgerichte und der Gouvernements-Zeitungen für sämmtliche Kirchsprengel des Gouvernements; die Diätengelder für die in Dienstangelegenheiten innerhalb des Gouvernements abcommandirten Beamten; die Unterhaltung bestimmter Beamten in einigen Gouvernements; — c. d. e. f. g. h. i.

4) auf die Oeconomie und medicinische Polizei in den Städten und Dörfern, wohin gehören: — § IV.

die Kosten der freiwilligen Vermessung der Streustücke (чрезъполосныхъ дачъ) durch Schiedsrichter nebst Allem, was dazu gehört; die Unterhaltung der Stutereien, wo solche errichtet sind oder auf den Wunsch der Bewohner noch errichtet werden könnten, und der dabei befindlichen Medicinal- und Veterinairbeamten; die Bestreitung der Ausgaben für Verbreitung der Pockenimpfung; — a. b. c.

5) auf die Erfordernisse der Militair-Verwaltung, wenn dieselben nach dem Ustav über die Oeconomie der Städte und Dörfer nicht in die Ausgaben derjenigen Städte, welche sie zu erfüllen haben, aufgenommen werden können, wohin gehören:

der Aufbau und die Remonte der Hauptwachen, Schlagbäume, Wachhäuser, Ställe und Manegen für die Truppen der innern Wache und des Gensdarmencorps; die Heizung und Beleuchtung ihrer Brigade- und Regimentsbibliotheken etc; die Miethe der Lagerplätze und Küchengärten; — a. b. c.

6) auf die Assecuranzgelder für die Uebersendung der Summen der örtlichen Landesobliegenheiten durch die Post. — § VI.

b. Die besondern (частныя) Obliegenheiten.

art. 14. Diese werden bestritten entweder lediglich

1) von den adligen Gütern: wohin gehören:
die corporativen Ausgaben des Adels, wie Unterhaltung der Canzelleien bei den Adels-Deputirten-Versammlungen, Adelsmarschällen, Vormundschaftsgerichten u. s. w.

2) von den Bewohnern der Reichsdomainen nach den besondern Verordnungen dafür;

b. 3) von den Appanagen-Gütern nach den besondern Verordnungen dafür;

c. 4) von den Städten nach Anleitung des allgemeinen Ustavs über die städtische Oeconomie und der besonderen Bestimmungen über ihre Einnahmen und Ausgaben.

B. Berechnung und Vertheilung der in Geld zu erfüllenden Obliegenheiten.

art. 16. Sowohl die Reichs- als auch die localen Obliegenheiten werden festgestellt und erhoben nach in gesetzlicher Weise immer für eine Periode von 3 Jahren anzufertigenden Voranschlägen über die Bedürfnisse und bei den localen Obliegenheiten auch über die Quellen, aus welchen solche zu bestreiten (Voranschläge смѣты, Umlagelisten разсклaдки).

art. 27. Zu diesem Zwecke wird in jedem Gouvernement alle 3 Jahre im Januar ein besonderer Comité der Landesobliegenheiten gebildet, bestehend unter Vorsitz des örtlichen Gouvernements-Chefs aus den Gouvernements- und Kreisadelsmarschällen, aus Deputirten des Adels, dem Präsidenten des Kameralhofs, den Dirigirenden der Palaten der Reichsdomainen und der Apanagen-Comptoirs (wo solche vorhanden) mit den ihnen unterstehenden Kreischefs, dem Stadthaupt der Gouvernementsstadt und aus Deputirten der übrigen Städte.

art. 30. Dieser Comité hält zwei Arten von Versammlungen: eine allgemeine und mehrere abgetheilte (отдѣльныя).

An der allgemeinen Session des Comité nehmen Theil der Bezirks-Chef der Wege-Communication (wenn er in der Gouvernementsstadt sich befindet), der Gouvernements-Postmeister, der Bataillons-Commandeur der innern Wache und, falls es für nothwendig erachtet wird, auch noch andere sachverständige Personen nebst dem Gouvernements-Procureur. art. 31. art. 32. art. 33.

Die abgetheilten Sessionen der Comité für Landesobliegenheiten bestehen unter Vorsitz der Kreisadelsmarschälle aus den Deputirten des Adels, dem Bezirkschef und den übrigen Kreischefs des Ressorts der Domainen und Apanagen. art. 40.

Dem Comité liegt die Zusammenstellung der Voranschläge ob. Der dabei zubeobachtende Modus ist kurz folgender:

Den abgetheilten Sessionen liegt die Beprüfung der Vollständigkeit und Glaubwürdigkeit der von seinen Mitgliedern gesammelten Nachrichten ob, welche der allgemeinen Versammlung behufs Berücksichtigung bei Anfertigung der Voranschläge mitgetheilt werden. Diese Nachrichten beziehen sich auf die Anzahl der im Kreise gelösten Handels- und Fabrikzeugnisse, auf die Ertragfähigkeit des Grundbesitzes, den Zustand alles besiedelten Landes, die Anzahl der besteuerten Revisionsseelen, auf die Naturalleistungen bezüglich der Podwodden, Wege und der Einquartierung, den Betrag der von jedem bewohnten Orte im Verlaufe des verflossenen Trienniums gezahlten Steuer. art. 49. 1. 2. 3. 4. 5.

Diese Nachrichten gelangen durch die resp. Vorsitzenden an den Civilgouverneur, der sie der allgemeinen Session übergiebt. art. 45

Die vorläufige Zusammenstellung und Durchsicht der Voranschläge der Geldobliegenheiten geschieht in einer besondern Berathung des Gouverneurs mit dem Gouvernements-Adelsmarschall, dem Präsidenten des Kameralhofs, dem Dirigirenden der Palate der Reichsdomainen, dem Dirigirenden des Apanagen-Comptoirs und dem Stadthaupt der Gouvernements-Stadt. Diese besondere Session für Landesobliegenheiten, 34.

art. 34. die sich übrigens auch nach Anfertigung der Voranschläge zur
art. 35. Verhandlung der wichtigsten Angelegenheiten in Betreff der Lan-
art. 36. desobliegenheiten versammelt, beglaubigt zunächst die von dem Kameralhofe angefertigte Abrechnung über die Verwendung der Landesobliegenheiten-Steuern im verflossenen Triennium und über die von denselben etwa verbliebenen Ueberschüsse. Darauf werden zwei getrennte Voranschläge für das künftige Triennium projectirt: einer in Betreff der für die Reichsobliegenheiten der andere in Betreff der für die localen oder Gouvernements-Obliegenheiten erforderlichen Summen.

art. 37. Diese Voranschläge nebst der beglaubigten Abrechnung gelangen demnächst in die allgemeine Session des Comite für Landesobliegenheiten zur Durchsicht und allendlichen Feststellung
art. 44—46. der Meinung über dieselben.

Die nach einer bestimmten Form anzufertigenden Voranschläge selbst müssen eine genaue Aufzeichnung aller projectirten
art. 18. Ausgaben, nach Artikeln geordnet, nebst einer Aufgabe der für
art. 21. die einzelnen Posten im verflossenen Triennium erforderlich gewesenen Summen mit den gesetzlichen Belegen und nothwendi-
art. 24. gen Erläuterungen enthalten. Die Bezeichnung der Naturalleistungen des Gouvernements wird denselben in einer beson-
art. 25. dern Sapiske beigelegt; falls vorgeschlagen wird, eine Naturalleistung in eine Geldleistung zu verwandeln, so muß solches in einem besonders beigefügten motivirten Memoire geschehen.

Was ferner speciell die Anfertigung der Umlagelisten betrifft, so hat die allgemeine Session des Comité in Beziehung
art. 47. auf den Voranschlag für die Reichsobliegenheiten nur die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben der Erfordernisse der Reichsobliegenheiten zu beprüfen, ferner den Betrag der zur Deckung derselben im verflossenen Triennium erhobenen Steuern festzustellen und den dermaligen Zustand des Gouvernements mit dem frühern zu vergleichen. Die Umlage der im bevorstehenden Triennium für die Reichsobliegenheiten etwa erforderlichen neuen

Steuern gehört nicht zum Geschäftskreise des Landesobliegenheiten-Comité.

Anlangend die Umlageliste der Gouvernements- oder localen Obliegenheiten, so schreitet die allgemeine Session des Comité nach definitiver Feststellung sämmtlicher Ausgabe-Artikel auch zur Feststellung der Einnahme-Artikel nach folgender Ordnung. Zuerst werden verwendet: *art. 48.*

1) die etwaigen Ueberschüsse des verflossenen oder früherer Triennien, welche entweder gänzlich in Anspruch genommen und dann zu gleichen Theilen auf die 3 Jahre der bevorstehenden Periode vertheilt, oder theils verwendet, theils als Reservefond angelegt werden; *art. 49.* *art. 50.*

2) a) die Abzüge von den Gagen derjenigen aus den Landesobliegenheiten besoldeten Beamten, welche länger als 29 Tage beurlaubt gewesen; b) die Summen, welche in einfachem Betrage beizutreiben sind von den in der letzten Revision ausgelassenen, später jedoch entdeckten Individuen und von den Hehlern der Entlaufenen, die nach der Revision zu ihrer Gemeinde zurückgekehrt und in den Steueroklad derselben aufgenommen sind. *art. 52.*

Hierauf weist die allgemeine Session den übrigen Theil der erforderlichen Steuer an auf eine Abgabe: a) von den Handels- und Fabrikzeugnissen; b) vom Grund und Boden; c) von den steuerpflichtigen Personen. *art. 53.*

Zu diesem Zwecke wird festgestellt: die ungefähre Anzahl und Gattung der im nächsten Triennium etwa zu lösenden Handels- und Fabrikzeugnisse; der Complex alles nutzbaren der Landesobliegenheiten-Steuer unterliegenden Landes im Gouvernement; die Anzahl der der Landesobliegenheiten-Steuer unterliegenden Revisionsseelen im Gouvernement. Ferner beprüft die allgemeine Session die Angaben der abgetheilten Sessionen über den Zustand der einzelnen Städte, Flecken, Dörfer und Kreise und theilt dieselben in drei Kategorieen: a) von reichlichem

Ertrage (избыточные) b) von mittlerem Ertrage (средніе); c) von geringem Ertrage (малодостаточные).

Demzufolge werden verwendet:

art. 54. 3) von den Handelszeugnissen eine Steuer von 10% der dafür in die Rentei zu zahlenden Summe; wobei es jedoch dem Comité anheimgestellt bleibt die Gesammtsumme dieser 10% in verschiedenen Procentsätzen auf die verschiedenen Kategorieen der Städte zu vertheilen (z. B. 1 Kategorie 15%; 2 Kategorie 10%; 3 Kategorie 5%);

art. 55. 4) von allen besiedelten und unbesiedelten, der Krone, den Apanagen, den Städten, Communen und Privaten gehörigen Ländereien, falls sie zu den nutzbaren gehören, (*) eine Abgabe nachfolgender Scala: von sämmtlichen angebauten Ländereien, wenn das Verhältniß des Landes zu den Bewohnern der Art ist, daß auf je 1 männliche Revisionsseele nicht weniger als 1 Dessätine Land kommt — — — 1 Cop. S. u. s. w., wie in der Beilage zum Art. 55 angegeben ist. Die daselbst aufgeführte Scala kann erhöht werden, aber auch bei den besten Ländereien nur auf 5 Cop. à Dessätine und lediglich, um dadurch die auf den Revisionsseelen ruhende Abgabe zu erleichtern.

§ 14. der Beilage.

2) zur Deckung des dann noch übrigbleibenden Theiles der Ausgaben endlich dient eine Abgabe von den Steuerpflichtigen (**), die, wie folgt, erhoben wird.

art. 53.

art. 56. Die allgemeine Session des Comité bestimmt in runden Summen, wie viel von jeder Stadt und von jedem Kreise, nach ihren resp. Kategorieen, zu dieser Steuer nach Maaßgabe der Anzahl ihrer Revisionsseelen eingeschossen werden muß und vertheilt diese Summe auf die verschiedenen Gemeinschaften (co—

(*) Anmerkung: (Beilage ad Art. 55, § 4] nutzbar sind alle Aecker, Weiden, Steppen, Wälder, etc. die in den Vermessungsbüchern, Plänen und andern Urkunden, „удобныя" genannt werden.

(**) die Ausnahmen cf. Beilage zu Art. 53.

сдовія). Nachdem Solches geschehen, und die Voranschläge und Umlagelisten die höhere Bestätigung erfahren haben, bleibt es jeder besondern Verwaltung innerhalb ihres Ressorts, und jeder Stadt-, Dorf- und Fleckengemeinde anheimgestellt, den auf sie fallenden Antheil der Abgabe nach den Regeln über die innere Umlage und Einhebung der Abgaben zu erheben.

Was die Anfertigung der Ausgabe- und Einnahme-Budgets der besondern (частныя) Landesobliegenheiten betrifft, so werden dieselben beziehentlich der Geldabgaben von adligen Gütern in der besondern Session, welche unter Vorsitz des Gouverneurs aus Gliedern des Adels besteht, und wenn städtisches Interesse versirt, auch die Deputirten der Städte hinzuzieht, nach den allgemeinen oben dargestellten Regeln angefertigt, der allgemeinen Session des Comité mitgetheilt und mit deren Gutachten den allgemeinen Budgets beigefügt. *art. 61.* *art. 62.*

Die Budgets der besondern Obliegenheiten der Städte, Flecken sowie Krons- und Apanagen-Dörfer werden angefertigt, beprüft und bestätigt nach den Bestimmungen des Ustavs über Oeconomie der Städte in Betreff der Einnahmen und Ausgaben der letztern und der bezüglichen besonderen Verordnungen. *art. 63.*

C. Bestätigung des Budgets der Landesobliegenheiten. *art. 64—82. incl.*

Die, wie vorstehend dargelegt, zusammengestellten: *art. 64.*

1) Voranschlag über die Gegenstände der Reichsobliegenheiten im Gouvernement;
2) Voranschlag und Umlageliste der localen Gouvernements-Obliegenheiten.
3) Voranschlag und Umlageliste der besondern Obliegenheiten der adeligen Güter

werden vom Civilgouverneur und allen Mitgliedern des Comité unterschrieben und nebst sämmtlichen Beilagen dem Finanzminister vorgestellt unter Einsendung von Copieen an den Mi-

nister der Reichsdomainen, an den Minister der Apanagen, in denjenigen Gouvernements, wo Apanagen-Vermögen befindlich, und an die örtlichen General-Gouverneure, wo solche vorhanden.

art. 67—72. incl. In diesen Ressorts werden die bezeichneten Budgets zuerst besonders für jedes Gouvernement getrennt der Durchsicht unterzogen, beprüft, wenn nöthig, durch Einziehung von Nachrichten und Auskünften ergänzt, darauf noch einmal in ihrem Gesammtstatus (сводъ), auch unter Mitwirkung der Reichsrentei und des Ministerraths im Finanzministerium erwogen.

art. 73. Hinsichtlich des Gesammtvoranschlags der Erfordernisse der Reichsobliegenheiten besteht die Thätigkeit des Finanzministeriums hauptsächlich darin, daß dasselbe:

1) die erforderliche Gesammtsumme feststellt; und
2) bestimmt, wieviel davon jeder Steuerkörper in jedem Gouvernement zu bestreiten hat;

Hierbei hat das Finanzministerium unter Andern im Auge zu behalten:

art. 74. 1. 1) daß zur Bestreitung der Bedürfnisse der Reichsobliegenheiten von den für alle Handels- und Fabrikzeugnisse zu entrichtenden Abgaben 15% (außer den obenerwähnten 10% zum Besten der Gouvernements-Obliegenheiten) einzuzahlen sind;

2. 2) daß auch alle etwaigen Ueberschüsse aus verflossenen Triennien zur Verwendung kommen;

3. 3) daß der hiernach noch verbleibende Rest der erforderlichen *4.* Summe auf alle Gouvernements und Provinzen (mit Ausnahme einiger näher bezeichneten) vertheilt wird und zwar der Art, daß je nach dem Zustande der Gouvernements, die nach den eingesammelten Nachrichten in besondere Kategorien zu theilen sind, festgestellt wird, welchen Theil der noch erforderlichen Steuersumme jede Kategorie, innerhalb derselben jedes Gouvernement, und in diesem wieder jede Oertlichkeit (мѣстность) zu tragen hat.

art. 78. Nachdem darauf alle oben erwähnten drei Budgets zu einem Gesammtwerk (сводъ) zusammengestellt sind, wird im

Finanzministerium ein allgemeines Budget der Geld-Einnahmen- und Ausgaben für die Landesobliegenheiten (общая роспись денежнымъ сборамъ и расходамъ на земскія повинности) auf ein neues Triennium angefertigt und dieses nebst den Original-Vorstellungen der Comités für Landesobliegenheiten und sämmtlichen Acten an das Oeconomie-Departement des Reichsraths übergeben, woselbst es nochmals im Beisein der Minister der Finanzen, des Innern, der Reichsdomainen und Apanagen beprüft wird, worauf es in die allgemeine Versammlung des Reichsraths gelangt und endlich, nach auch hier erfolgter Genehmigung, Sr. Kaiserlichen Majestät zur Bestätigung vorgelegt wird. Ist diese Allerhöchst erfolgt, so gelangt das allgemeine Budget an den Dirigirenden Senat behufs Anfertigung der betreffenden Auszüge und Versendung derselben an die einzelnen Gouvernements zur Erfüllung. Auszüge aus dem allgemeinen Budget erhalten auch durch Vermittelung des Finanzministers die Kameralhöfe.

art. 79. *art. 80.* *art. 81.* *art. 82.*

D. Erfüllung des Allerhöchst bestätigten Budgets der Geld-Landesobliegenheiten in den Gouvernements. *art. 83—145.*

I. Die Einhebung der Steuern.

Nachdem die örtliche Gouvernements-Regierung durch die Gouvernements-Zeitung den betreffenden Senats-Ukas nebst dem Auszuge aus dem Budget publicirt hat, fertigt der Kameralhof für jeden Kreis eine Okladliste (Tabelle der Steuerbeträge) an, enthaltend eine genaue Angabe darüber, wieviel von jeder bestimmten Anzahl (каждое число) von Revisionsseelen, von jedem Dessätinen-Complex und von den Handelszeugnissen jährlich (die für das bevorstehende Triennium erforderliche Gesammtsumme wird zu diesem Zweck in 3 gleiche Theile getheilt) für a) die Reichs-, b) die Gouvernements-, c) von den adligen Gütern für die besondern Obliegenheiten derselben zu zahlen ist.

Aus diesen Tabellen werden besondere, vom Kame- *art. 85.*

ralhof angefertigte Anzeigen über die resp. Steuerbeträge an alle steuerpflichtigen Communen, Güter und Besitzer unbesiedelten Landes zur Erfüllung zugefertigt, den Kreisrenteien aber vollständige Exemplare der obigen Tabellen zugesandt.

art. 88. Demnächst hat die Einzahlung der Steuern in die Kreisrenteien zu geschehen

1) von den Handeltreibenden bei Lösung ihrer Handelszeugnisse jährlich einmal;

art. 89. 2) der übrigen Abgaben (Grund- und Personal-Steuern) in denselben Terminen, wo die Kopf- und andern Steuern zu den Reichseinkünften gezahlt werden.

art. 95—143. incl. II. Die Verausgabung der Landessteuern.

art. 96. Die eingezahlten Steuern finden ihre Verwendung in ihren speciellen Ressorts, so daß die Summen der Reichsobliegenheiten z. B. nicht zu Gouvernements-Obliegenheiten und umgekehrt verwendet werden können.

art. 96. Die Summen der Reichsobliegenheiten werden nach Erforderniß und auf Anordnung des Finanzministers aus einem *art. 97.* Gouvernement in die andern übergeführt, desgleichen die Summen der localen Landesobliegenheiten auf Anordnung des Kameral- *art. 98.* hofs aus einer Kreisrentei des Gouvernements in die andere.

art. 100. Derjenige Theil der Landesobliegenheiten-Summen, welcher an besondere Ressorts: z. B. das Kriegsministerium, die Oberverwaltung der Wegecommunication etc. zur Verwendung gelangt, wird von diesen Ressorts nach besonderen dafür bestehenden Verordnungen verausgabt.

art. 101. Die unmittelbar zur Verfügung der Gouvernements-Obrigkeit, d. h. des Gouvernements-Chef und der besondern Session für Landesobliegenheiten gestellten Summen hingegen werden unter Aufsicht des Ministers des Innern und unter Verant- *art. 102.* wortlichkeit von dem Finanzminister für die auf diese Summen angewiesenen Obliegenheiten verausgabt. Und zwar hat die Erfüllung der Obliegenheiten zu geschehen entweder:

1) im Wege von Leistungen und Lieferungen auf Grund öffentlichen Ausgebots;
2) vermittelst commissionsweise geschehener Untertragung an besonders dazu designirte Personen;
3) auf öconomischem Wege.

1) Das bei den **Torgen** zu beobachtende Verfahren ist ausführlich durch die in den Art. 103—130 enthaltenen Bestimmungen geregelt.

Wir entnehmen demselben nur die Notiz, daß die Gegenstände der Torge, die Quantität und Qualität der durch dieselben zu beschaffenden Bedürfnisse, die Bedingungen der abzuschließenden Verträge etc. von der besondern Session des Comité für Landesobliegenheiten festgesetzt werden, unter dessen Mitwirkung auch der Abschluß der Torge im örtlichen Kameralhof (in Bezug auf einzelne Gegenstände in der Bau- und Wege-Commission) unter Bestätigung des Gouvernements-Chefs erfolgt; daß das Project der sämmtlichen Verträge in Betreff der Erfüllung der Landesobliegenheiten in einer Journal-Copie dem Finanzminister mitgetheilt wird und daß die Verträge dieselbe Kraft haben, als seien sie von Sr. Kaiserlichen Majestät eigenhändig unterschrieben.

art. 103. *art. 104, u. 107.* *art. 129.* *art. 130.*

2) Für die Erfüllung der Landesobliegenheiten durch **bevollmächtigte Personen** oder auf **öconomischem** Wege gelten folgende Regeln.

Wenn sich bei den Torgen keine Lieferanten gefunden und die Kürze der Zeit die Ausschreibung neuer Torge verbietet, so hat zunächst der Adel als Corporation das Recht unter Bürgschaftsbestellung die Erfüllung der betreffenden Verträge zu übernehmen; wenn der Adel dazu nicht willig ist, geht das Recht auf einzelne Angehörige des adeligen Standes mit der Nothwendigkeit einer Pfandbestellung über. Findet sich unter diesen ebenfalls Niemand, der zur Uebernahme der bezüglichen Leistungen geneigt wäre, so hat der Gouvernements-Chef das Recht die

art. 133.

art. 134. u. 135. Erfüllung der betreffenden Obliegenheiten einer Commission entweder ganz oder theilweise zu übergeben; die Erfüllung des im letztern Falle übrigbleibenden Theils der Leistungen bleibt seiner unmittelbaren Anordnung anheim gestellt. Die Commissionäre und die mit der Ausführung der obigen unmittelbaren Anordnungen betrauten Personen stehen unter Aufsicht des Gouvernements-Chefs, welcher für ihre Handlungen verantwortlich ist.

art. 138. Die Verausgabungen aus den Landessteuern geschehen unter besonderer Aufsicht des Gouvernements-Chefs, welchen die übrigen art. 140. bei der Verwaltung der Landesobliegenheiten betheiligten officiellen Personen erforderlichenfalls zu unterstützen verpflichtet sind.

art. 142. Reicht eine im Budget angenommene Summe zur Bestreitung der betreffenden Obligenheiten nicht hin, so kann der Gouvernements-Chef unter Mitwirkung der besondern Session für Landesobliegenheiten zur Deckung des entstandenen Deficits Summen bis zum Betrage von 600 Rbl. S. aus etwaigen Ueberschüssen bei andern Posten verwenden, doch nur dann, wenn diese Posten einer und derselben Art von Obliegenheiten angehören. Der art. 144. Finanzminister hat mit Einwilligung des Ministerraths und des Oeconomie-Departements des Reichsraths eine ähnliche Competenz bis 3000 Rbl. S. Ist die Deckung eines höhern Deficits aus Ueberschüssen erforderlich, so bedarf es der Genehmigung der allgemeinen Versammlung des Reichsraths und Sr. Kaiserlichen Majestät.

art. 145. In keinem Falle aber darf die Erhebung von neuen Steuern zur Ergänzung der ins dreijährige Budget aufgenommen angeordnet werden. Erweisen sich die veranschlagten Summen in Folge unerwartet eingetretener Bedürfnisse als unzureichend, so erhält die Landschaft (земство) aus der Reichsrentei eine Unterstützung bis zum Entwurf des Voranschlags für das neue Triennium, jedoch auch nur mit Genehmigung der allgemeinen Versammlung des Reichsraths und Sr. Kaiserlichen Majestät.

E. Die Rechnungsführung; Rechenschaftsablegung, und Revision der Rechnungen über die Capitalien der Landesobliegenheiten.

Für diesen Theil der Administration gelten mit einigen Ausnahmen die Bestimmungen des allgemeinen und der besonderen Ustav's über die Krons- und öffentlichen Summen.

Es genügt hier anzuführen, daß an der Rechnungsführung, und Revision in den Gouvernements die Kreisrenteien, Kameralhöfe, die besonderen Sessionen für die Landesobliegenheiten und der Gouvernements-Chef, in St. Petersburg die verschiedenen schon früher erwähnten Ministerien (der Finanzen, des Innern etc.), so wie das Oeconomie-Departement des Reichsraths betheiligt sind, und daß die jährliche Hauptrechenschaftsablegung Sr. Majestät dem Kaiser unterbreitet wird. *art. 170.*

II. Abtheilung.

Die Natural-Obliegenheiten.

Die Natural-Obligenheiten, welche jedes Gouvernement mit eignen Mitteln und Kräften erfüllt, zerfallen, wie schon oben erwähnt, in: allgemeine und besondere, von denen erstere von der gesammten Bevölkerung des Gouvernements, letztere von jeder Stadt und jeder Ansiedelung besonders getragen werden. *art. 182.* *art. 183. u. 184.*

A. Gegenstände derselben.

Die Gegenstände der besondern Naturalobliegenheiten, die Mittel und der Modus ihrer Erfüllung sind normirt durch die besonderen Bestimmungen über die innere Organisation der Städte und Ansiedelungen. *art. 185.*

Zu den allgemeinen Naturalobliegenheiten der Gouvernements gehören: *art. 186.*

1) in Hinsicht der Wege: Die Unterhaltung sämmtlicher Grund-Post-Handels- und Militairstraßen, welche die Gou- *1.*

vernements- mit den Kreis- und andern Städten, Festungen etc. verbinden, nebst Brücken, Dämmen etc.;

2. 2) in Hinsicht der Wassercommunication, die Unterhaltung der sogenannten Leinpfade an den Ufern der schiffbaren Flüsse, Seen u. s. w.

3. 3) die Stellung von Podwodden bei der Durchreise von Mitgliedern des Kaiserlichen Hauses gegen Entschädigung;

4. 4) die Stellung von Podwodden bei der Durchreise von Beamten der Landpolizei in Dienstsachen;

5. 5) die Arrestanten-Etappen-Obliegenheit auf den innern Wegen des Gouvernements;

6. 6) die Versorgung der verschiedenen Beamten des Kriegs- und Seedienstes und einiger aus dem Civil-Ressort, so wie der durchziehenden Cantonisten, Rekruten, der Cavallerie- und anderer Remonten mit Quartieren und Quartierbedürfnissen in den gesetzlichen bestimmten Fällen und dem gesetzlichen Maaße;

7. 7) die Beherbergung der Militairanstalten, wenn Bau und Unterhaltung derselben nach Art. 12 des Ustavs nicht für Rechnung der Geldobliegenheiten geschieht, und diese Anstalten den allgemeinen Bestimmungen über die Quartierobliegenheit gemäß in die Städte und Dörfer dislocirt werden;

8. 8) Die Fouragirung der durchmaschirenden Militairunterbeamten, Cantonisten und Recruten in durch das Gesetz bezeichneten Fällen gegen bestimmte Zahlung;

9. 9) die Heizung und Beleuchtung der in Pkt. 6 und 7 erwähnten Quartiere und Anstalten, ohne Vergütung, wenn dieselbe nicht aus den Geldobliegenheiten den Bestimmungeu des Art. 12 gemäß geschieht;

10. 10) die Anweisung von Lager- und Manöverplätzen an die Truppen und deren Versorgung mit Lagerbedürfnissen ohne Zahlung oder gegen Vergütung den Art. 12 § VI. und Art. 13 V. gemäß.

11) die Anweisung von Weideplätzen für die auf dem Durchmarsch begriffenen und stationär einquartierten Truppen die den Remonte-Depots gehörigen Pferde, ohne Zahlung oder auch gegen eine bestimmte Vergütung in den durch das Gesetz festgesetzten Fällen cf. Pkt. 10. *11.*
12) Die Anweisung von Garten-Land in Städten und Dörfern für die Garnison- und Invaliden-Bataillons, so wie für die Etappen-Commandos nach einer besondern Bestimmung dafür; *12.*
13) die Stellung von Podwodden gegen besondere Zahlung beim Durchmarsch von Truppen; *13.*
14) die Versorgung der Cavallerie- und anderen Remonten mit Führern. *14.*

B. Art und Weise der Erfüllung der Naturalobliegenheiten.

Den Ministern des Innern und der Finanzen werden über alle im Lauf eines Trienniums zu leistenden allgemeinen Naturalobliegenheiten zugleich mit den Voranschlägen und Umlagelisten der Geldobliegenheiten, genaue und ausführliche Nachrichten mit einer dem wahren Werthe sich möglichst annähernden Abschätzung jeder Obliegenheit vorgestellt. *art. 188.*

Die Angelegenheiten wegen Repartition der allgemeinen Naturalobliegenheiten in den Gouvernements, wegen Erfüllung derselben und wegen der Rechenschaftsablegung competiren dem Gouvernements-Chef und der besondern Session für Landesobliegenheiten unter Aufsicht und Leitung des Ministers des Innern mit Ausnahme einiger durch das Gesetz bestimmten Fälle. *art. 190.*

Betreffend die Erfüllung der einzelnen Präſtanden ist Folgendes anzuführen:

1) Hinsichtlich der Wege, Brücken und Leinpfade. *art. 191.*

Diese Obliegenheit (cf. Art. 186 Pkt. 1 und 2) wird von den nächstliegenden zu den betreffenden Rayon (участокъ) gehörigen Ansiedelungen geleistet. Zu diesem Behufe werden sämmtliche in dem oben erwähnten Artikel bezeichneten Wege *art. 192.*

etc. in der allgemeinen Session der Bau- und Wege-Commission und des allgemeinen Comité für Landesobliegenheiten, oder wenn letzterer schon geschlossen, der besondern Session für Landesobliegenheiten in bestimmte Rayons getheilt. Zu
art. 193. jedem dieser Rayons wird, nach Feststellung des Erfordernisses an Material und Arbeitskräften, ein Theil der umliegenden Ansiedelungen zugezählt mit möglichster Gleichmäßigkeit und
art. 194. mit Beobachtung dessen, daß die Niederlassungen sich in möglichst geringer Entfernung von dem betreffenden Rayon befinden. Den zu einem Rayon Zugeschriebenen ist es anheimgestellt, denselben entweder durch ihre eigene Arbeit reih- und antheilweise in Ordnung zu halten oder die Arbeit nach ihrem eigenen Ermessen Andern zu verdingen. Wollen aber ganze Ge-
art. 195. meinschaften die Landesobliegenheiten ihres Rayons verdingen, so bedarf es dazu der Genehmigung der besonderen Session
art. 196. der Landesobliegenheiten. Die Bestimmung der Antheile und Reihenfolge ist Gegenstand der innern Anordnung jeder Gemeinschaft oder jeden Gutes. Dieselben werden allendlich festgestellt durch die örtliche, städtische, Bezirks- oder Guts-Obrigkeit. Falls sich eine genaue Trennung der Verpflichtungen der einzelnen Gemeinden nicht bewerkstelligen läßt, so trifft die in Art. 192 bezeichnete allgemeine Session die nöthigen Anord-
art. 198. nungen. Die Dorf- und Feldwege (**проселочныя полевыя дороги**) werden gebaut und unterhalten von den Dörfern und Grundbesitzern, durch deren Ländereien sie führen.

2) Hinsichtlich der **Unterhaltung von Podwodden** zu den Reisen der Landpolizei und zu andern Bedürfnissen der Landschaft.

In den Städten wird nach Art. 13 § III pct. c. bei den Landgerichten eine bestimmte Anzahl von Pferden für die Fahrten der Beamten der Landpolizei in die ihnen unterstehenden Bezirke und für die Beförderung der Landpost gehalten. Diese
art. 309. Pferde aber sind nur zur Bewerkstelligung von Fahrten in

ein einer Distance von höchstens 30 Werst bestimmt. Führt die Beamten der Landpolizei der Zweck ihrer Fahrt weiter, so bedienen sie sich nach Zurücklegung von 30 Werst der von den Einwohnern zustellenden Powodden (обывательскихъ подводъ) und schicken die Pferde des Landgerichts wieder zurück in die Stadt. In den Dörfern werden die Podwodden von allen steuerpflichtigen Bewohnern — mit einigen Ausnahmen — der Reihe nach in natura gestellt (die Modification in eine Geldobliegenheit ist auch hier in allgemeiner Grundlage gestattet). Zur Beförderung der zur Deportation designirten Frauenzimmer und minderjährigen Kinder, welche mit den Eltern verschickt werden, desgleichen zur Beförderung der kranken, verkrüppelten und derjenigen Arrestanten, die auf der Reise zu Fuße nicht weiter können, werden ebenfalls von den Dorfbewohnern Podwoddengestellt.

art. 212. u. 213.

art. 231.

3) Hinsichtlich der dem Gesetze nach der Befriedigung durch die Naturalobliegenheiten überwiesenen Militairbedürfnisse.

Die in Art. 186 Pkt. 6—14 auch in diesem Auszuge aufgezählte Militairbedürfnisse werden von den Städten und Dörfern des Gouvernements theils unentgeltlich, theils gegen eine Geldentschädigung, wie solches im erwähnten Artikel bestimmt ist, erfüllt. Die unentgeltliche Erfüllung wird auf Städte und Kreise möglichst gleichmäßig durch die besondere Session für Landesobliegenheiten vertheilt. Die Geldentschädigung wird denjenigen Einwohnern gezahlt, welche die Obliegenheiten in natura erfüllen, um sie mit den andern gleichzustellen, die wegen Entfernung ihrer Wohnorte etc. die Naturalleistung nicht übernehmen können. Die Summen zu diesen Entschädigungen werden angewiesen: entweder aus den allgemeinen Reichsobliegenheiten-Steuern, oder aus der Steuer desjenigen Gouvernements, in welchem die betreffende Obliegenheit erfüllt wird, oder endlich aus den Summen der Reichsrentei. Im ersten und zweiten Falle werden die Summen auf

art. 235. art. 236. art. 237. art. 238.

Grund der Art. 12 und 13 durch die von der höchsten Staatsgewalt bestätigten Voranschläge und Umlagelisten der Steuern angewiesen. Aus der Reichsrentei wird nur in einigen bestimmten Fällen ein Zuschuß gezahlt, z. B. zur Verbesserung der Soldatenkost (cf. Art. 355).

Den weitaus bedeutendsten Theil der Naturalobliegenheiten zum Zweck der Befriedigung der Militairbedürfnisse bildet die Quartierobliegenheit (постой).

Wir führen aus den die Erfüllung derselben regelnden Bestimmungen (Art. 239—521) als besonders wichtig an, daß:

art. 239. 1) die Quartierobliegenheit in allen Gouvernements ohne Zahlung für dieselbe geleistet wird; und

art. 241. 2) daß es der besondern Session für Landesobliegenheiten in jedem Gouvernement anheimgestellt ist, die Mittel zur gleichmäßigen Vertheilung der Quartierobliegenheit auf die Städte und Ansiedelungen der Gouvernements aufzufinden und anzuwenden;

art. 244. 3) daß die Bestimmung der Städte und Kreise für die Einquartierung der Regimenter (die allgemeine Dislocirung der Truppen) von Sr. Kaiserlichen Majestät abhängt.

Vorliegenden Auszug mit den weitern Details der Gesetzesbestimmungen über das Quartierwesen zu beschweren, erscheint überflüssig. Denn einmal betreffen dieselben, abgesehen von den speciellen Verordnungen für einzelne Theile des Reichs, zumeist die Beschaffenheit und das Maaß der Quartierbedürfnisse des Militairs, sind mithin seither auch hier maaßgebend gewesen; und sodann besitzt Reval, was die Organisation der localen Quartier-Verwaltung sowie den Modus der Erfüllung der Quartierobliegenheit und der Repartition der zu diesem Behufe erforderlichen Steuern auf die Immobilien und unbesitzlichen Contribuenten anlangt, eine besondere Richtschnur in der Instruction für die Verlegungskammer vom 16. Mai 1811.

Die Zahlenverhältnisse der Landesobliegenheiten im Kurländischen Gouvernement.

I.

Nach den am 9. Juni 1860 Allerhöchst bestätigten Budgets der Landesobliegenheiten im Kurländischen Gouvernement sind im Triennium 1860—1863 zur Bestreitung der Prästanden daselbst folgende Summen erforderlich.

A. Reichs-Landesobliegenheiten.

I. Beständige.

1)	Erfordernisse der Postprästanden (Ustav der L.-O. Art. 12, § 1.) . . .	26311 R. 86¼ C.
2)	Erfordernisse der Wegeprästanden (Ustav der L.-O. Art. 12, § 2.)	12910 R. — C.
3)	Erfordernisse zum Unterhalt der Landpolizeien (Ust. der L.-O. Art. 12, § 2.)	22544 R. 7 C.
4)	Erfordernisse der Deportations-Etappen-Prästanden (Ust. der L.-O. Art. 12, § 4.)	201 R. 76 C.
	Summa	61967 R. 69¼ C.

Transport	61967 R. 69½ C.
5) Zu den Erfordernissen der Arrestanten-Compagnieen des Civilressorts und der Corrections-Abtheilungen, welche bei den Garnison- und Linienbataillonen errichtet sind, ist keine Ausgabe erforderlich, weil dergleichen Anstalten im Kurländischen Gouvernement nicht vorhanden sind.	
6) Ausgaben zu Militairbedürfnissen (Ustav der L.-O. Art. 12, § 6.) . . .	40947 R. 69 C.
7) Ausgabe zur Bezahlung der Assecuranz-Gelder für die Versendung der Summen der Reichs-Landes-Prästanden durch die Post (Ustav der L.-O. Art. 12, § 7.)	346 R. 34 C.
In Allem	103261 R. 72½ C.

II. Zeitwellige.

Zur Deckung der außergewöhnlichen Ausgaben in Veranlassung der Kriegs-Verhältnisse.

1) Erfordernisse der Postprästanden . .	11115 R. 4 C.
2) Ausgaben zu Militairbedürfnissen . .	18722 R. 2 C.
In Allem	29837 R. 6 C.

III. Prästanden, die nicht im Ustav der L.-O. bestimmt sind.

Der Unterhalt der fünf Oberhauptmannsgerichte im Kurländischen Gouvernement .	13591 R. 28 C.
Demnach beläuft sich der jährliche Gesammtbetrag der zur Bestreitung der Reichs-Landes-Prästanden erforderlichen Summen auf	146690 R. 6½ C.

Davon gehen ab an bereits vorhandenen Geldern (Ueberschüsse aus frühern Triennien u. s. w.) . . . . 7055 R. 35¼ C.

Demnach sind jährlich zu Zwecken der Reichs-Landes-Präſtanden im Triennium 1860—1863 aufzubringen . . . 139634 R. 71 C.

B. Gouvernements-Landesobliegenheiten.

I. Beständige.

1) Erfordernisse der Wege-Präſtanden (Uſtav der L.-O. Art. 13 § 1.) a) Zum Unterhalt der Zöglinge in der Bau-Schule 780 R. — C.
   b) Zur Remonte der Chausseen (*) . 22726 R. 49 C.

2) Placirung der örtlichen Civilverwaltungen (Uſtav der L.-O. Art. 13 § 2) 7596 R. 2¼ C.

3) Unterhaltung der örtlichen Civilverwaltungen (Uſtav der L.-O. Art. 13 § 3.) (**) 10116 R. 20¼ C.

Summa 41218 R. 71¼ C.

(*) Diese Summe iſt beſtimmt, weil die jährlichen Chauſſee-Steuern im Betrage von circa 8000 Rbl. zur Remonte der Chauſſeen unzulänglich ſind. Die Unterhaltung der innern Communicationswege gehört in Grundlage der § 130 der Allerhöchſt beſtätigten Kurländiſchen Provinzial-Statuten zu den von den Beſitzern des Grundes und Bodens in natura zu bewerkſtelligenden Leiſtungen.

(**) In dieſem Poſten ſind einbegriffen die Koſten zur Unterhaltung der Buchhalter und Control-Beamten beim Kameralhof und bei den Kreisrenteien, zur Führung der allmonatlichen Rechnungen und zur Reviſion der jährlichen Rechenſchaftsablegungen über die Landſteuern; ſowie die Ausgaben für die Unterhaltung der Kanzellei für die Geſchäftsführung der Landes-Präſtanden bei dem Kurländiſchen Civil-Gouverneur, bei der beſondern Seſſion der Landes-Präſtanden und bei der allgemeinen Seſſion des Comite der Landes-Präſtanden, zuſammen jährlich 4696 Rbl. 66 Cop.

Transport	41218 R. 71½ C.
4) Hinsichtlich der Oeconomie und der medicinischen Polizei in Städten und Dörfern (Ustav d. L.-O. Art. 13 § 4) sind in Kurland keine Ausgaben erforderlich.	
5) Bedürfnisse der Militair-Verwaltung (Ustav der L.-O. Art. 13 § 5.) (*)	6705 R. 13 C.
6) Ausgabe zur Bezahlung der Assecuranz-Gelder für die Versendung der Summen der Gouvernements-Prästanden durch die Post (Ustav der L.-O. Art. 13 § 6)	136 R. 8 C.
In Allem	48059 R. 92½ C.

II. Zeitweilige.

1) Erfordernisse der Wege-Prästanden zum Unterhalt der Ueberfahrten	2416 R. 84½ C.
2) Ausgaben zur Verschreibung der Gouvernements-Zeitungen für alle Kirchsprengel-Gemeinden für die Jahre 1858 und 1859	254 R. — C.
3) Entschädigung für zu den Chausseen eingenommene Ländereien	94 R. 39½ C.
In Allem	2765 R. 24 C.

(*) In diesem Posten ist enthalten die in Grundlage der am 7. October 1833 Allerhöchst bestätigten Meinung des Reichsraths der Stadt Mitau zu ihren Einquartierungs-Bedürfnissen zu zahlende Beisteuer. Dieselbe war im Entwurf des Budgets veranschlagt auf 5958 Rbl. 9½ Cop. nach der Zahl der steuerpflichtigen Bauern zu 2½ Cop. pr. Seele. Von dieser Summe sind jedoch in dem vorliegenden Budget nur 3497 Rbl. 45 Cop. bewilligt, als der Betrag der Jahresquote zur Berichtigung der Schulden der Stadt Mitau, die übrigen 2460 Rbl. 64½ Cop. aber, einer weiteren Beprüfung unterstellt.

Dem Vorstehenden nach beläuft sich der jährliche Gesammtbetrag der zur Bestreitung der Gouvernements-Landes-Prästanden erforderlichen Summen auf	50825 R. 16½ C.
Davon gehen ab an bereits vorhandenen Geldern (Ueberschüsse aus frühern Triennien u. s. w.)	5290 R. 73½ C.
Demnach sind zur Erfüllung der Gouvernements-Landes-Prästanden im Laufe des Trienniums 1860—1863 jährlich erforderlich	**45534 R. 43½ C.**

II.

Zur Deckung der, den Reichs-Landes-Prästanden auferlegten Ausgaben ist für das Triennium 1860—1863 bestimmt worden:

1) eine Zahlung von 18% von den für die Handelszeugnisse zur Krons-Kasse zu entrichtenden Poschlinen;
2) eine jährliche Steuer zu 1 Rbl. 5½ Cop. (*) von jeder Seele steuerpflichtigen Standes.

Zur Bestreitung der den Gouvernements-Landes-Prästanden auferlegten Ausgaben sind der Kasse der Gouvernements-Prästanden folgende Einnahmen zugerechnet worden:

1) 10% von den für die Handelscheine zur Krons-Kasse zu entrichtenden Poschlinen im Betrage von	4582 R. 10 C.

(*) Diese Steuer ist für das laufende Triennium ausnahmsweise auf 1 Rbl. 5½ C. erhöht worden — gegen 58½ Cop. im verflossenen Triennium, weil aus derselben alle durch die Verhältnisse des letzten Krieges geursachten außergewöhnlichen Ausgaben gedeckt werden sollen.

2) von allen nutzbaren Ländereien in Grundlage der Beilage zur Art. 55 des Prästanden-Ustavs:

A) an Dessätinen-Steuer.

a) von 1,412,657 Dessätinen Ländereien und Wälder der besiedelten Privatgüter, die in ihrer allgemeinen Berechnung die Proportion von 15 Dessätinen per Seele nicht übersteigen zu 1 Cop. per Dessätine	14126 R. 57 C.
b) von 48968 Dessätinen derselben Güter, welche die Proportion von 15 Dessätinen auf jede männliche Seele übersteigen — zu ½ Cop. pr. Dessätine. .	244 R. 84 C.
c) von 60903 Dessätinen der unbesiedelten und nicht zu den Gütern gehörenden Landplätze zu 1½ Cop. per Dessätine	913 R. 54½ C.

B) an Procent-Steuern.

a) von den nichtbesiedelten und nicht zu den Gütern gehörigen Krons-Land- und Forst-Plätzen, welche der Krone an jährlichen Revenüen 31,242 R. 43 C. eintragen zu 2 C. von jedem Rbl. .	624 R. 85 C.
b) von den städtischen Land-Obrokstücken, die den Städten alljährlich eine Revenüe von 8525 Rbl. einbringen, zu 2 Cop. von jedem Rbl.	170 R. 50 C.

c) von den nicht vermessenen Ländereien und Wäldern der Privatgüter, die eine Brutto-Revenüe von 31210 Rbl. eintragen zu 1 C. vom Rbl.	312 R. 10 C.
3) von den steuerpflichtigen Personen der Stadt- und Landgemeinden und zwar von 257,267 männlichen Seelen zu 9¾ pr. Seele	25083 R. 53¼ C.
In Allem	46058 R. 3¼ C.

Zu bemerken ist hierzu, daß die in vorstehendem Pkt. 2 A. lit. a. b. und c. und B. lit. c. bezeichneten Deſſätinen- und Procentsteuern von den Grundbesitzern zu entrichten sind, während die ad B. lit. a. erwähnten Procent-Steuern aus der Krons-Kasse und wieder die unter B. lit b. aufgeführten Procent-Steuern aus den städtischen Revenüen zur Prästanden-Kasse eingezahlt werden.

Die nach dem Flächeninhalt der Privatgüter im Kurländischen Gouvernement berechnete Deſſätinen-Steuer, beiläufig die einzige, welche die Gutsbesitzer zu den Prästanden zu entrichten haben, gleichmäßig auf die zu diesen Gütern verzeichneten Seelen repartirt, würde nach einer durchschnittlichen Berechnung circa 8¼ Cop. per männliche Seele ausmachen.

Obigen zufolge beträgt für das laufende Triennium die ganze von den steuerpflichtigen Personen in Kurland zu entrichtende Seelensteuer zu Reichs- und Gouvernements-Landes-Prästanden 1 Rbl. 15¼ Cop. von jeder Seele jährlich.

Die Gesammtsumme der in gegenwärtiger Periode vom Gouvernement Kurland alljährlich zu den Reichs- und Gou-

vernements-Landes-Obliegenheiten aufzubringenden Steuern beläuft sich allem Vorangeführten nach auf 197,515 Rbl. 23½ C. und nach Abzug der bereits vorhandenen zunächst zu verwendenden Summen auf 185,169 Rbl. 14½ Cop. S., unter diesen extraordinair 29,837 Rbl. 6 Cop. in Veranlassung der Kriegs-Verhältnisse.

III.

Einige Bemerkungen über die Einrichtungen und die Zahlenverhältnisse des Einquartierungswesens in der Stadt Mitau.

In der Stadt Mitau findet seit dem Jahre 1856 keine Natural-Einquartierung mehr Statt, sondern es werden von der Quartier-Commission zum Zweck der Unterbringung des Militairs geeignete Locale gemiethet und die Ausgaben dafür aus einer von den Immobilien der Stadt zu zahlenden Quartiersteuer, sowie aus gewissen von den unbesitzlichen und fremdstädtischen Kaufleuten zu erhebenden Abgaben bestritten. Die Abgabe der Grundbesitzer sowohl, als auch der unbesitzlichen Kaufleute zu Quartierzwecken wird mit der Benennung „Servissteuer" bezeichnet.

Die Immobilien Mitaus repräsentiren der in den Jahren 1853 und 1854 vollzogenen Abschätzung zufolge zur Zeit einen Gesammtwerth von 4, 124, 863 Rbl. S., während derselbe im Jahre 1854 nach der früheren Taxation nicht mehr als 2,604,852 Rbl. S. betrug.

Im Vergleich mit diesen Summen stellt sich der Werth der Immobilien Revals auffallend gering dar, indem er nach der dermaligen Taxationsrolle mit Einschuß des einen Schätzungswerth von circa 152,162 Rbl. repräsentirenden, von der

Quartiersteuer eximirten Grundbesitzes nur circa 967,445 Rbl. *) beträgt.

Nach Ausschluß der von der Einquartierungslast befreiten Grundstücke wurden in Mitau besteuert:

im J. 1858	Immobilien	im Werthe v.	3.641,918 R.	mit $\frac{75}{100}$ %
„ „ 1859	„	„ „ „	3.722,487 „	„ $\frac{84}{100}$ %
„ „ 1860	„	„ „ „	3.901,404 „	„ $\frac{66}{100}$ %

Die von der Stadt Mitau aufzubringende Servissteuer erreichte in den Jahren 1858—1860 folgende Höhe:

im Jahre 1858	30,543 Rbl.	70	Cop.
„ „ 1859	26,750 „	68	„
„ „ 1860	31,333 „	15¾	„

Dagegen betrug die Summe der Servissteuer Mitau's in den Kriegsjahren:

im Jahre 1855	47,206 Rbl.	7	Cop.
„ „ 1856	53,832 „	13	„

Das Deficit zwischen der Ausgabe und der durch die Besteuerung der Immobilien erzielten Einnahme wird theils durch etwaige rückständige Servisgelder aus früheren Jahren, theils durch die von den unbesitzlichen Kaufleuten zu erhebende Abgabe (dieselbe betrug im Jahre 1857—1224 Rbl.; im Jahre 1858—661 Rbl. 50 Cop.) gedeckt. Reichen jedoch diese Summen nicht aus, so wird zu einer Anleihe geschritten und diese in das nächstjährige Budjet des Quartier-Comité aufgenommen.

Die in Grundlage der am 7. October 1833 Allerhöchst bestätigten Meinung des Reichsraths der Stadt Mitau von der

---

*) Wie wenig dieser Betrag dem wahren Werthe der Immobilien entspricht, beweist unter Anderem der Umstand, deß hierselbst bei den verschiedenen Assecuranz-Gesellschaften Grundbesitz für die Summe von circa 3,100,000 Rbl. versichert ist.

Landbevölkerung zu zahlende Beisteuer *) von 10 Cop. B.-A. für jede Seele (circa 5850 Rbl. alljährlich) wird theilweise zur Tilgung einer früher negocirten Anleihe der Stadt Mitau verwandt, theilweise capitalisirt. Zum 1. December 1859 verblieb beim Mitauschen Stadt-Magistrate von diesen Summen ein Behalt von 27310 Rbl. 28¼ Cop. S. In frühern Jahren sind aus den in Rede stehenden Geldern dem Mitauschen Quartier-Comité auch bedeutenden Summen zur Bestreitung der Militairbedürfnisse verabfolgt, seit dem Jahre 1851 aber durchschnittlich etwa nur 500 Rbl. jährlich zu Miethen für Militair-Gebäude gezahlt worden.

In Beziehung auf die Bestimmung des Art. 13. § V des Ustavs der Land-Obl., nach welchem die Casse der Gouvernements-Prästanden für die Bedürfnisse des permanent bequartierten Militairs eintritt, wenn dieselben nicht auf Rechnung der Städte gestellt werden können, ist zu bemerken, daß Militairbedürfnisse dieser Art in Mitau durchweg aus Servismitteln bestritten werden.

In Gemäßheit des Art. 12. § VI des Ustaws der Landes-Obl. hingegen werden die Kosten für die in diesem Artikel angegebenen Bedürfnisse des temporair bequartierten Militairs, namentlich die Miethen für die Gebäude zu den verschiedenen Anstalten des Militairs und die Kosten für die Beheizung und Beleuchtung derselben, aus der Casse der Reichsobliegenheiten bestritten, während die sonstigen Verwaltungskosten für solches Militair die Städte selbst tragen.

(*) Gegenwärtig wird dieselbe aus der Gouvernements-Prästanden-Casse entrichtet, aber nur in dem Betrage der Jahresquote zur Deckung der Anleihe zur Berichtigung der Schulden der Stadt Mitau.

Allem Obigen zufolge dürften mit Einführung des Instituts der L.-O. die bestehenden Steuer-Verhältnisse in Reval etwa folgende Veränderungen erleiden.

1) Sämmtliche steuerpflichtige Glieder der Stadtgemeinde würden mit einer Personalsteuer für die Reichs- und Gouvernements-Landes-Obliegenheiten belastet, welche, wie gegenwärtig in Kurland, die Höhe von 1 Rbl. 15½ Cop. (*) jährlich für jede Seele, mithin bei 5861 Contribuenten in der Stadt und auf dem Dom den Gesammtbetrag von 6769 Rbl. 45½ Cop. in einem Jahre erreichen könnte;

2) das unbewegliche Stadtvermögen würde mit der Dessätinen- resp. Procentsteuer zum Besten der Gouvernements-Landes-Prästanden belastet;

3) die zur Zeit zu den Stadtmitteln im jährlichen Durchschnittsbetrage von circa 3060 Rbl. einzuzahlenden 10% von den Handelsscheinen würden fortan in die Kasse der Gouvernements-Prästanden fließen;

4) es könnte vielleicht in Frage gestellt werden, ob die in Gemäßheit des am 3. April 1828 Allerhöchst bestätigten Beschlusses des Minister-Comité von der Bauerschaft des Ehstländischen Gouvernements zu 4½ Cop. Slb. für jede Seele im jahrlichen Betrage von circa 4000 Rbl. Slb., zu den Quartiermitteln der Stadt zu zahlende Beisteuer ferner noch beizubehalten wäre.

Dagegen hätte Reval gewisse Erleichterungen rücksichtlich Unterhaltung der Poststation, der Poststraßen, des Etappen- und Gefängnißwesens, sowie den Vortheil zu erwarten, daß die auf der Stadt ruhende Einquartierungslast durch die auf

---

(*) Diese Steuer hat sich ausnahmsweise durch die Kriegsverhältnisse gebildet; gewöhnlich hat selbige nur eine Höhe von circa 72 Cop. erreicht.

die Reichs-Landes-Prästanden nach dem Art. 12 § VI Pkt. a. und b. fallenden Ausgaben verringert würden: ein Vortheil, der nur bei starken Truppenansammlungen z. B. im Fall eines Krieges, bedeutend in's Gewicht fiele. Der Anspruch auf eine Unterstützung aus der Kasse der Gouvernements-Prästanden zur Bestreitung der Bedürfnisse des in der Stadt permanent einquartierten Militairs dürfte, wie Mitau's Beispiel beweist, kaum zur Anerkennung gelangen, da bei seiner Geltendmachung zunächst gegen das Interesse des ganzen übrigen Gouvernements der Beweis zu führen wäre, daß die Stadt die erwähnten Bedürfnisse nicht zu bestreiten vermöchte.

Ex A. C. P.
14/13/6?

Den Druck gestattet:

Dr. Gahlnbäck, Censor.